

# Mietbedingungen Gebert Wohnmobilvermietung

## 1. Zustandekommen des verbindlichen Mietvertrages:

1.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift diesen Vertrages erfolgen. Der Mietvertrag kann per Post und E-Mail übermittelt werden.

1.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

1.3. Das Wohnmobil darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen überlassen werden.

1.4. Der Mieter muss mindestens 23 Jahre alt sein und 3 Jahre einen gültigen Führerschein nachweisen.

## 2. Kündigung, Stornierung:

2.1. Bei der Stornierung der Miete sind vom Mietpreis fällig:

- 200,-€ bis 150 Tage vor Mietantritt
- 25% bei 50 bis 150 Tage vor Mietantritt
- 50% bei 30 bis 50 Tage vor Mietantritt
- 75% bei 8 bis 30 Tage vor Mietantritt
- 100% bei weniger als 8 Tage vor Mietantritt.

Eine Reiserücktrittskosten Versicherung ist zu empfehlen. Es gibt diverse Anbieter.

2.2. Bei befristeten abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

2.2.1. Ansonsten ist eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen werden.

2.2.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Wohnmobil selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, das Wohnmobil zum Vermieter zurückzubringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Wohnmobil zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen. Sämtliche etwa angefallenen Gebühren des Betreibers des Campingplatzes, auf dem das Wohnmobil abgestellt war, sind vom Mieter vor der Abholung zu entrichten.

2.2.3. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Wohnmobil nicht termingerecht zurückgibt. Im Fall einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Vermieter verlangen, sowohl auch Ersatzansprüche vom Nachmieter (an den Vermieter) auf den Mieter umlegen.

2.2.4. Fahrleistung Freikilometer: Pro Tag ist eine Freikilometer-Fahrleistung in Höhe von 300 km als Berechnungspauschale anzusetzen. Wird die Km - Freigrenze überschritten, wird jeder zusätzliche gefahrene Km mit 0,30€ berechnet. Ab einer Mietdauer über 21 Tagen sind alle Km inklusive.

### **3. Verbotene Nutzungen, Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr:**

3.1. Die Benutzung des Wohnmobils ist ausschließlich in den Grenzen der Länder der Europäischen Union gestattet. (Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union) Untersagt sind Fahrten nach Bulgarien, Grönland, Island, Rumänien, Russland, Türkei, Ukraine sowie die Kanarischen Inseln. Will der Mieter das Fahrzeug in den oben genannten oder anderen Ländern benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich. In anderen Ländern besteht unter Umständen kein Versicherungsschutz.

3.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeuges zu folgenden Zwecken:

3.2.1. Gewerbliche Nutzung, insbesondere Ausübung der Prostitution

3.2.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

3.2.3. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittel fallen.

3.3. Das Wohnmobil darf nicht im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden, sofern der Mieter nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.

3.4. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Wohnmobils zu dem vom Mieter vorgesehen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnung und Gesetze sowie Platzordnung der Campingplatzbetreiber ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere, für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

### **4. Kleinreparaturen**

4.1. Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie anfallende Strom- und Wasser- Abwasserkosten sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen. Ebenso die Kosten für die Beschaffung einer neuen Gasfüllung sofern der vom Vermieter bei der Übergabe zur Verfügung gestellte Vorrat nicht ausreicht.

4.2. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühlampen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 150,-€ je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistung des Mieters werden nicht vergütet.

### **5. Allgemeine Obhutspflichten des Mieters, Haftung**

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- das Wohnmobil bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern;

- das Wohnmobil bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, z.B. durch Abstellen auf einem gesicherten Platz

5.2. Der Mieter haftet für alle Schäden am Wohnmobil, die auf Grund einer Verletzung seiner Obhutspflicht gemäß vorstehender Regelungen entstehen unbeschränkt. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Vollkaskoversicherung übernommen wird (z.B. Hagelschäden) ist dieser jedoch beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

5.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßige Beanspruchung am Wohnmobil entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden

auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Die gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.

5.4. Mit der Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

5.5. Wird bei der Rückgabe des Wohnmobils ein Schaden fest gestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übergabe des Fahrzeuges vorhanden war.

5.6. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schaden nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

5.7. Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder durch einen Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 60,-€ als angemessenen Ersatzleistung vereinbart.

## **6. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden und technische Defekte:**

6.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.

6.2. Treten nach der Übergabe des Wohnmobils an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Wohnmobil auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur zu beheben.

6.3. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde, Wochenmietpreise entsprechend zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

6.4. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 6.2. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

6.5. Ziffer 6.2 bis 6.4. gilt nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 6.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet d.h. der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

6.6. Bereits vorhandene Optische Schäden von Vormietern ( Kratzer, Dellen, Steinschlag und ähnliches ) stellen keine Minderung des Mietgegenstandes dar, soweit die technische Funktion des Fahrzeuges dadurch nicht beeinflusst wird.

## **7. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:**

7.1. Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand und allen Elementarschäden ( z.B. Hagel, Sturm) hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergang zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfall- bzw. Schadensbericht mit Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherung und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

7.2. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Schäden die im Mietzeitraum am Fahrzeug geschehen sind werden dem Mieter zur Last gelegt. Die Haftung des Mieters ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der Kautions (Vollkasko/ Teilkasko pro Schadensfall 1000,-€), sofern nicht die nachfolgenden Regelung Ziffer 7.3. zutreffend ist.

7.3. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht) oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Wohnmobil bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung der Mieter in Höhe der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 7.2. tritt in diesem Fall nicht ein.

## **8. Haftung des Vermieters:**

8.1. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Wohnmobil vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

8.2. Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziffer 8.1. sind Schadensansprüche gegenüber dem Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

8.3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters oder Beifahrer und Mitnutzer, es sei denn dem Vermieter ist eine für den Schaden ursächliche grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise vorzuwerfen.

## **9. Technische und optische Veränderung:**

9.1. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technische Veränderung vornehmen.

9.2. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere auch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

## **10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges**

10.1. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus dem Mietvertrag.

10.2. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.

10.3. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

## **11. Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung (Kautions)**

### **11.1. Reservierungs- / Zahlungsbedingungen**

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Die Buchung ist dann für beide Seiten verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Fristen, ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung

gebunden. Bei Buchung muss eine Anzahlung von 20% mindestens jedoch 300,-€ geleistet werden. Der restliche Mietpreis muss 21 Tage vor Mietbeginn bar beglichen oder auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 10 Tage zum Anmietdatum) wird der voraussichtliche Mietpreis sofort fällig. Die Kautions von 1000,-€ ist bei Übergabe in bar zu hinterlegen oder vorab zu überweisen. Eine Fahrzeugübergabe an den Mieter ohne Bezahlung des Mietpreises und Hinterlegung der Kautions ist nicht möglich. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges und erfolgter Mietvertragsendabrechnung durch den Vermieter erstattet. Alle anfallenden Extras, wie z.B. Tankkosten, Innenreinigung, WC-Entleerung etc. Werden bei der Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautions verrechnet.

11.2. Der Mieter bezahlt spätestens bei der Übergabe des Wohnmobils an den Vermieter eine Kautions in Höhe von 1000,-€. Die Kautions dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag und ist bei Rückgabe des Fahrzeuges in vertragsgemäßem Zustand an den Mieter zurück zu bezahlen. Ist am oder im Fahrzeug ein Schaden wird die Kautions komplett einbehalten. Nach Vorlage des Angebotes zur Schadensbeseitigung wird die Restkautions an den Mieter ausgezahlt. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

## **12. Reinigung:**

12.1. Bitte geben Sie das Fahrzeug in dem Zustand, in dem Sie es von uns empfangen haben: sauber, leeren Abwassertank und vollgetankt (Diesel Auto) zurück. Sollten Sie es nicht schaffen das Wohnmobil zu reinigen und vollzutanken fallen folgende Gebühren an:

WC-Reinigung inkl. Kassette:	80,-€
Innenreinigung komplett:	100,-€
Innenreinigung bei Besenreiner Übergabe:	60,-€
Nur Kühlschrankreinigung :	20,-€
Nur Badreinigung:	30,-€
Bei Sichtung von Tierhaaren:	120,-€
Außenreinigung:	35,-€
Abwassertank nicht entleert:	50,-€